



Satzung vom 27.02.1998 (AG Hamm Aktenzeichen VR 1347)

- ✓ geändert durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2003
- ✓ geändert durch die Mitgliederversammlung am 10.05.2007
- ✓ geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2010
- ✓ geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2012
- ✓ geändert durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2015
- ✓ geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2016

Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention e. V. (VPKV)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Verein führt den Namen

“Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention
(VPKV)“

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und unterhält Geschäftsstellen. Er soll in das
Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

“Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention
e. V.“ (VPKV e.V.)

Abs. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Abs. 4

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.
Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in
den folgenden Absätzen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat
jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem
Geschlecht entspricht.

§ 2 Zweck des Vereines

Abs. 1

Aufgabe des Vereines ist es, in der freiwilligen Mitarbeit und in eigener Initiative aller Mitglieder die Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention bundesweit zu fördern und zu unterstützen, und zwar durch:

- Förderung und Umsetzungsunterstützung für den verstärkten Einsatz der Methode Puppenspiel in der Bildungs- bzw. Lernzielvermittlung bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen in Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und anderen Ländern.
- Fortbildungsangebote für Puppenspielerinnen und Puppenspieler, insbesondere für die polizeiliche Präventionsarbeit.
- Durchführung der "Fort- und Weiterbildungstage der Polizeipuppenspieler/Innen Deutschlands"
- Erforschung und Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Puppenspiel.
- Werbung für das Puppenspiel als Methode in der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- Beratung von Polizeibehörden mit Polizeipuppenbühnen.
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern, die eine Puppe als Medium in der Präventionsarbeit in ihrer Behörde einsetzen.
- Qualitätssicherung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig bemessene Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Notwendige Aufwendungen werden gemäß der Geschäftsordnung oder der vom Vorstand verabschiedeten Reisekostenordnung erstattet.

§ 4 Mitglieder

Abs. 1

Mitglieder des Vereins können werden:

- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes.
- sonstige öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften.
- volljährige natürliche Personen.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes nach Antrag des Bewerbers begründet. Der Antrag bedarf der Schriftform.

Abs. 3

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Beitragsordnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Mitgliedsrechte nicht ausüben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im Sinne des Vereines besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden MG dafür stimmen. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Abs. 2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Erklärung muss zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

Abs. 3

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereines gröblich verstößt oder seinen Zahlungsverpflichtungen gem. § 4, Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

Abs. 4

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Abs. 5

Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Ausschluss wird rechtskräftig durch Fristablauf oder Verzicht.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Abs. 1

Die Angelegenheiten werden, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch die Mitgliederversammlung besorgt.

Abs. 2

In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben.

Die Jahreshauptversammlung kann in unmittelbarem Zusammenhang mit den "Fort- und Weiterbildungstagen der Polizeipuppenspieler/Innen Deutschlands" einberufen werden.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

Abs. 4

Im Anschluss an die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Abs. 5

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

Abs. 6

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

Abs. 7

Die Mitgliederversammlung muss, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Der Versammlungstag rechnet nicht mit. Die Frist ist eingehalten wenn die Einladung 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben ist. Die elektronische Einladung reicht aus. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.

Abs. 8

Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Begründung bekannt zu geben.

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner

Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus intern gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der vereinsinternen Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Vereinszwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

§ 9 Vorstand

Abs. 1

Der geschäftsführende Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Der Geschäftsführung (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
- Dem Schatzmeister

Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei gleichberechtigten Geschäftsführern. Ihre Aufgabenverteilung wird durch einen, vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen, Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die einzelnen Geschäftsführer vertreten sich in ihrer Aufgabenwahrnehmung gegenseitig.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

1. Dem Schriftführer und Pressesprecher
2. Dem technischen Leiter
3. Dem künstlerischen Leiter

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig.

Abs. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Abs. 3

Die erste Amtszeit der gem. Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder gilt für drei Jahre. Sie endet mit der Durchführung der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 4

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Abs. 5

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
2. Das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Das Vorbereiten des Haushaltsplanes, der Buchführung, das Erstellen des Jahresberichtes.
4. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Abs. 2

Der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, den Verein und dessen Ziele in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und öffentlicher Verwaltung bekannt zu machen und im Sinne des Vereines zu repräsentieren.

Er hat die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu leiten.

Abs. 3

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des Vereines und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie hat die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu übernehmen.

Abs.4

Der Schatzmeister besorgt alle Kassenangelegenheiten des Vereines und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

Abs. 5

Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind durch die folgende Mitgliederversammlung und diejenigen der Vorstandssitzungen in der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

Er ist weiterhin für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Abs. 6

Der technische Leiter ist für die Abwicklung der organisatorischen Vereinsangelegenheiten zuständig. Dies bezieht sich auf die ordnungsgemäße Sammlung und Pflege von Schrifttum und Materialien, Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen.

Abs. 7

Der künstlerische Leiter hat Kontakte zu Personen / Vereinen / Verbänden / Institutionen aufzubauen und zu pflegen, die auf Grund ihrer besonderen Eignung in der Lage sind, die Mitglieder im Sinne der Vereinsziele zu fördern.

Er ist für die inhaltliche Gestaltung der Fortbildungsveranstaltungen des VPKV verantwortlich und sorgt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand für entsprechende Referenten. Vertragsabschlüsse bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters.

Abs. 8

Nr.1

Für jedes Land / Bundesland können Landesvertretungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung angeregt und gebildet werden. Die geschäftsführende Landesvertretung besteht aus dem Repräsentanten und einem Stellvertreter.

Nr. 2

Der Landesrepräsentant und der Stellvertreter werden vom Vorstand des VPKV oder den jeweiligen Mitgliedern des Landes vorgeschlagen. Im Rahmen der dem Vorschlag folgenden Mitgliederversammlung ist der Repräsentant durch Wahl zu bestätigen. Eine zeitliche Beschränkung bzw. zeitlich befristete Amtszeit besteht nicht.

Nr. 3

Der Landesrepräsentant hat den Verein und die Vereinsziele in seinem Land / Bundesland in der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und öffentlichen Verwaltung bekannt zu machen und im Sinne des Vereins zu repräsentieren. Er ist Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder des Landes und versorgt diese mit notwendigen Informationen.

Sie haben weiterhin im Sinne der Vereinsziele folgende Aufgaben:

- Information und Beratung des Vorstandes zu landesspezifischen Gegebenheiten.
- Initiieren und/oder Durchführen/Begleiten von VPKV-Veranstaltungen auf Landesebene.
- Initiierung bzw. Förderung von Untersuchungen der Wissenschaft zum Thema Puppenspiel
- Informationssammlung und -weitergabe zu Veranstaltungen und Projekten, die im Interesse der Vereinsmitglieder liegen oder zur Umsetzung der Vereinsziele förderlich sein können.
- Weiterleitung von Vorstandsinformationen an die Mitglieder des vertretenen Landes/Bundeslandes.
- Hilfestellung bei der Finanzierung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Projekten, Messen usw., vor allem bei Veranstaltungen im eigenen Bundesland.

- Mitglieder- und Sponsorenakquise.

Nr. 4

Die Landesvertretungen dürfen mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes ein eigenes VPKV-Konto führen. Sie besorgen dann im Einvernehmen mit dem Schatzmeister alle Kassenangelegenheiten und führen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Die entsprechenden Unterlagen der Buchführung dürfen von dem Schatzmeister auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Führt eine Landesvertretung ein solches Vereinskonto, so hat diese spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden Jahresabschlussbericht - einschließlich der Unterlagen der Buch- und Kontoführung - vorzulegen.

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen obliegt grundsätzlich dem Schatzmeister.

Nr. 5

Ein Landesvertreter kann durch Votum der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Zur Einleitung dieses Verfahrens ist ein schriftlicher Antrag von mindestens vier Vereinsmitgliedern zur Jahreshauptversammlung des VPKV erforderlich.

Eine sofortige, vorläufige Amtsenthebung durch den Vorstand des VPKV ist dann möglich, wenn der Landesrepräsentant gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins gröblich verstößt. Die Amtsenthebung ist durch die der Amtsenthebung folgende Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Entscheidung erfolgt im Sinne des ersten Abschnittes der Nummer 5.

Abs. 9

Aus besonderem Anlass kann der Vorstand einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereines mit speziellen Einzelaufgaben, die nicht direkte Aufgaben des Vorstandes sind, betrauen.

§ 11 Kassenprüfer

Abs. 1

Zwei Mitglieder des Vereines werden als Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben die Forderungen und Verpflichtungen, die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Wahl der Kassenprüfer.

§ 13 Wahlen

Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

§ 14 Abstimmungen

Abs. 1

Satzungsänderungen können nur mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2

In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abs. 3

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Abs. 4

Wenn kein Mitglied widerspricht kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Förderung der Kriminal- oder Verkehrsprävention zu.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist Hamm

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2009 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitragsordnung

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Bemessungszeitraum ist das Geschäftsjahr (gleich Kalenderjahr).

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Der Beitrag kann durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres bleibt der Jahresbeitrag unberührt.